



## **VERTRAG**

OFFENES VERFAHREN IM SINNE VON ART. 60 GVD 50/2016 I.D.G.F. FÜR DIE VERGABE VON DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN ARCHITEKTUR UND INGENIEURWESEN FÜR SANIERUNGSARBEITEN IM EHEMALIGEN AMTSGERICHT IN KALTERN AN DER WEINSTRASSE (BOZEN), ROTTENBURGERPLATZ 2 – BLATT BZB0014.

2. PHASE: ENDGÜLTIGE PLANUNG, AUSFÜHRUNGSPLANUNG, ARBEITSLEITUNG UND BAUABRECHNUNG NACH AUFMASS, SICHERHEITSKOORDINIERUNG IN DER PLANUNGS- UND AUSFÜHRUNGSPHASE, ERSTELLUNG DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN.

## **ZWISCHEN**

der **Agentur für Staatsgüter**, Regionaldirektion Trentino Südtirol, mit Sitz in Bozen, Gerichtsplatz 2 (im Folgenden auch die „Vergabestelle“ oder „Agentur“), Steuernr. 06340981007, vertreten vom Verantwortlichen der Regionaldirektion XXX XXXX kraft der Vorgaben in der Verwaltungs- und Abrechnungsregelung der Agentur für Staatsgüter, beschlossen am 13. Dezember 2016, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen am 1. Februar 2017, verkündet im Amtsblatt GU Nr. 51 vom 02/02/2017 und veröffentlicht im Bereich Transparente Verwaltung der institutionellen Website der Agentur für Staatsgüter, sowie kraft Bestimmung Nr. 76/2017 und Bestimmung Nr. 85/2019 des Direktors der Agentur,

## **UND**

Herrn XX, geboren in XX am XX/XX/XXXX, der nicht im eigenen Namen, sondern als gesetzlicher Vertreter von XX auftritt

## **VORAUSSETZUNGEN**

- Die Agentur für Staatsgüter hat den Bedarf, die Dienstleistungen Erstellung der endgültigen und Ausführungsplanung, Sicherheitskoordinierung in der Planungs- und Ausführungsphase, Bauleitung und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Sanierung der Immobilie mit der Bezeichnung „ehemaliges Amtsgericht Kaltern“ in Kaltern an der Weinstraße (BZ), Rottenburgerplatz 2, zu vergeben, die in den Rahmen der Ingenieur- und Architekturdienstleistungen im Sinne von Art. 3 Buchst. vvvv) GvD Nr. 50/2016 i.d.g.F. über die staatlichen Immobilien eingestuft sind.
- Mit Bekanntmachung Prot. Nr. 2018/2378/DR-TAA vom 19/07/2018 wurde Arch. Ivana Zanini zur Verfahrensverantwortlichen (RUP) ernannt.
- Mit Vergabebestimmung Prot. Nr. 2019/826/DR-TAA vom 29/03/2019 wurde ein offenes Verfahren gemäß Art. 60 GvD Nr. 50/2016 i.d.g.F. eingeleitet, das telematisch im Sinne von Art. 40, Abs. 2 GvD Nr. 50/2016 i.d.g.F. durch eine Ausschreibung verwaltet wird, die im italienischen Amtsblatt GURI – V. Sonderserie – Öffentliche Verträge Nr. XX vom XX/0X/2019, auf dem Internetprofil des Auftraggebers [www.agenziademanio.it](http://www.agenziademanio.it) sowie auf der Website des Ministeriums für Infrastruktur veröffentlicht sowie an die

---

Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge mit Angabe der Veröffentlichungsdaten im Amtsblatt geschickt wurde.

- Als Ergebnis der Ausschreibungstätigkeiten hat der Auswahlausschuss/RUP bei einem Nachweis der Abweichung kraft des Protokolls vom XX/XX/XXXX der Vergabestelle vorgeschlagen, die Leistung an den Teilnehmer XXXXXX zu vergeben, dessen Angebot nach der angebotenen Preissenkung von XX% die Gesamtpunktwertung von XX Pkt. erreichte.
- (*wenn zutreffend*) Das Angebot des Teilnehmers wurde vom Verfahrensverantwortlichen/vom Verfahrensverantwortlichen mit Unterstützung der eigens eingerichteten Fachkommission mit Bescheid Prot. Nr. XXX vom XX/XX/XXXX für angemessen erklärt.
- Mit Bestimmung Nr. XXX Prot. Nr. XXX vom XX/XX/XXXX wurde der Zuschlag der Leistung, dessen Wirksamkeit von den gesetzlichen Überprüfungen abhängt, an XXXXX für einen Betrag von netto € XXXX (XXXX) zzgl. MwSt. und Vorsorgebeiträge angeordnet.
- Die Agentur für Staatsgüter hat dann die gesetzlichen Überprüfungen durchgeführt, ob der Zuschlagsempfänger über die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen verfügt, die bei der Ausschreibung erklärt wurden und die zum Zweck der Teilnahme verlangt werden.
- Die gesetzlichen Überprüfungen in Bezug auf den Zuschlagsempfänger erbrachten ein positives Ergebnis.
- (*wenn zutreffend*) Der Zuschlagsempfänger erklärte in den Teilnahmeunterlagen für die Ausschreibung, dass er die Weitervergabe in den Grenzen gemäß Art. 105, Abs. 2 und 5, GvD Nr. 50/2016 i.d.g.F. nutzen will.
- (*wenn zutreffend*) Der Zuschlagsempfänger erklärte in den Teilnahmeunterlagen für die Ausschreibung, dass er für die Anforderungen XXXXX das Hilfsunternehmen XXXXXXXXX in Anspruch nehmen will.
- (*wenn zutreffend*) Für den oben genannten Antrag sind die Fristen gemäß Art. 92 Abs. 2 der Anti-Mafia-Gesetzgebung abgelaufen, daher wird der Vertrag im Sinne von Art. 92 des Gesetzes unter ausdrücklicher Auflösungsklausel abgeschlossen.
- Der Wirtschaftsteilnehmer hat zur Absicherung der aus diesem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen vorgelegt:
  - Garantievericherungspolice XXXXX, ausgestellt von der Versicherung XXXXXX als definitive Kautions gemäß Art. 103 GvD Nr. 50/2016 i.d.g.F. über eine Versicherungssumme in Höhe von Euro XXXXXX;
  - Versicherungspolice Nr. XXXXX, ausgestellt am XX/XX/XXXX von der Versicherung XXXX mit einer Laufzeit bis XX/XX/XXXX über einen abgesicherten Betrag in Höhe von Euro XXXXX für die Deckung von beruflichen Gefahren gemäß Art. 24 Abs. 4 GvD Nr. 50/2016 i.d.g.F. (Berufshaftpflichtversicherung).

Nach diesen Voraussetzungen vereinbaren die *Parteien* und schließen ab wie folgt:

#### **Art. 1**

##### **Voraussetzungen und Unterlagen**

1. Die Voraussetzungen dieses Vertrags stellen einen wesentlichen, substantiellen Teil desselben dar, ebenso wie die Unterlagen, auf die darin verwiesen wird, und konkret beigelegte Unterlagen wie das DUVRI (Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen) und der Integritätspakt, der vom Zuschlagsempfänger bei der Ausschreibung unterschrieben wurde.
2. Als wesentlicher Teil des Vertrags verstehen sich die folgenden Unterlagen in Bezug auf die Ausschreibung für die Vergabe der oben genannten Leistung, auch wenn sie nicht konkret beigelegt werden; sie sind bei der Vergabestelle hinterlegt:

- 
- die Teilnahmebedingungen;
  - die technischen Vertragsbedingungen für die Leistung;
  - das technische und wirtschaftliche Angebot, das vom Zuschlagsempfänger bei der Ausschreibung vorgelegt wurde.

## **Art. 2 Gegenstand**

1. Die Agentur übergibt dem Zuschlagsempfänger, wie oben vertreten, der dies vorbehaltlos annimmt, die Dienstleistungen endgültige Planung, Ausführungsplanung, Bauleitung und Bauabrechnung nach Aufmaß, Sicherheitskoordination in der Planungs- und Ausführungsphase, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, eingestuft in den Bereich der Ingenieur- und Architekturdienstleistungen an staatlichen Immobilien im Sinne von Art. 3 Buchst. vvvv) GvD Nr. 50/2016 i.d.g.F. im ehemaligen Amtsgericht in Kaltern an der Weinstraße (BZ), Rottenburgerplatz 2 – Blatt BZB0014.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Ausführung der Leistung zu den Bedingungen laut diesem Vertrag und den Unterlagen, die diesem beiliegen und auf die darin verwiesen wird, gemäß den Vorgaben in Art. 1.

## **Art. 3 Ausführungsfristen, Vertragsstrafen und Aussetzung der Leistung**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung innerhalb von XX Tagen ab der formellen Aufforderung zur Ausführung seitens des RUP zu erbringen.

2. Die Tätigkeiten verstehen sich als abgeschlossen, wenn der Verfahrensverantwortliche die Korrektheit und Vollständigkeit der angeforderten Bearbeitungen ermittelt hat und gleichzeitig die Bescheinigung über die erfolgte Beendigung der Leistungen ausstellt.

3. Innerhalb von XX Tagen ab Unterzeichnung des Vertrags hat der Auftragnehmer der Vergabestelle den Arbeitsplan und den ausführlichen Zeitplan für die Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag vorzulegen.

4. Für eventuelle Verzögerungen gegenüber den vertraglichen Fristen wird eine Vertragsstrafe für jeden Tag der Verspätung in Höhe von 1 Promille vom Netto-Vertragsumfang bis zu höchstens 10% des Vertragsumfangs angewandt, andernfalls wird der Vertrag aufgelöst. Die Anwendung der Vertragsstrafe beeinträchtigt in keinem Fall das Recht der Agentur auf Rückerstattung eventuell aufgewendeter Kosten im Zusammenhang mit den Verstößen des Zuschlagsempfängers.

Der Betrag der Vertragsstrafen und der Kosten, die der Agentur zu erstatten sind, wird von der Kautionsabgabe abgezogen oder von der anschließenden Zahlungsrate einbehalten.

5. Eventuelle Vertragsbrüche, die zur Anwendung der Vertragsstrafen führen, werden dem Auftragnehmer schriftlich per zertifizierter E-Mail (PEC) vom Verfahrensverantwortlichen beanstandet. Der Zuschlagsempfänger muss dem RUP dann seine Darstellung innerhalb von höchstens fünf Werktagen ab der Beanstandung ebenfalls per PEC mitteilen. Wenn diese Darstellung nicht als fundiert angenommen werden oder der Auftragnehmer innerhalb der gewährten Frist keine Anmerkungen einreicht, können die oben genannten Vertragsstrafen angewandt werden.

6. Vorbehalten bleiben eventuelle Aussetzungen der Leistungen, die vom RUP entsprechend den Vorgaben in Art. 107 GvD Nr. 50/2016 i.d.g.F. und für die darin vorgesehenen Fälle angeordnet werden.

---

#### **Art.4**

#### **Vergütungen und Zahlungen**

1. Der vertragliche Betrag beläuft sich auf insgesamt € XXXXXX zzgl. MwSt. und Vorsorgeleistungen (brutto € xxxx,xx).
2. Zu Lasten des Auftragnehmers gehen, da sie sich als mit dem vertraglichen Betrag laut Abs. 1 als abgegolten verstehen, alle Aufwendungen und Risiken in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen und alle Bauarbeiten, Tätigkeiten und Lieferungen, die für die Ausführung der Leistung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften erforderlich oder jedenfalls für eine korrekte, vollständige Erfüllung der für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Verpflichtungen zweckmäßig sind.
3. In Bezug auf die Zahlungsweise wird auf die Vorgaben in Art. 9 der Vertragsbedingungen verwiesen.
4. Die Rechnungen müssen in einem Format eingereicht werden, das den technischen Spezifikationen laut Anhang A gemäß Art. 2 Abs. 1 des DM Nr. 55 vom 03/04/2013 zur Verwaltung der elektronischen Rechnungslegung über das Übermittlungssystem SDI entspricht. Sie müssen auf die Agentur für Staatsgüter, Steuernr. 06340981007, Str. xxxxx Nr., PLZ, Stadt, IPA-Nummer xxxxxxxx ausgestellt werden und obligatorisch weiterhin folgende Angaben enthalten: den Code XXXXXXX, die Auftragsnummer ODA, die vom RUP rechtzeitig vor der Ausstellung der elektronischen Rechnung mitgeteilt wird, die Nummern CIG 787105580F – CUP G35H18000320001 sowie die Bezugsnummer dieses Schriftstücks und die Angabe „Gespaltene Zahlung im Sinne von Art. 17-ter DPR 633/1972 (Split Payment)“. Eventuelle weitere Angaben, die in die Rechnung aufzunehmen sind, werden vom RUP mitgeteilt, mit dem vor der Ausstellung der Rechnung über das SDI Kontakt aufzunehmen ist.
5. Der geschuldete Betrag wird nach der Prüfung der ordnungsgemäßen Vorsorgeleistungen, die aus dem Formular „Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage“ (DURC) hervorgeht, in höchstens 30 Tagen nach Eingang der Rechnungen gezahlt mit Banküberweisung auf das dafür vorgesehene Girokonto, das im Anhang „Lieferantenbogen und Mitteilung gemäß Art. 3 Gesetz 136/2010“ vom Auftragnehmer angegeben wurde. Für die Zahlungen führt die Vergabestelle die Überprüfungen gemäß Art. 48-bis DPR 602/1973 nach den von DM 40/2008 vorgesehenen Verfahren aus.

#### **Art. 5**

#### **Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse**

1. Im Sinne und nach Maßgabe von Art. 3 Gesetz Nr. 136/2010 muss der Zuschlagsempfänger das eigens für diesen Auftrag eingerichtete Bank- oder Postgirokonto verwenden, das in den hier beigelegten Bögen „Lieferantenbogen und Mitteilung gemäß Art. 3, G. Nr. 136/2010“ angegeben ist. Darin sind auch die Personen aufgeführt, die zur Durchführung von Geschäftsvorgängen darauf ermächtigt sind.
2. Der Zuschlagsempfänger muss der Vergabestelle innerhalb von 7 (sieben) Tagen jede eventuelle Änderung in Bezug auf das genannte Konto und die zugriffsberechtigten Personen dafür mitteilen.
3. Der Zuschlagsempfänger muss außerdem in die Verträge, die mit Untervertragspartnern abgeschlossen werden, bei sonstiger Nichtigkeit eine entsprechende Klausel aufnehmen, mit der jeder davon die Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse übernimmt, die das genannte Gesetz vorschreibt.

---

4. Der Zuschlagsempfänger muss der Vergabestelle und der lokal zuständigen Präfektur die Nachricht von einer Nichterfüllung der Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse seitens seines Vertragspartners (Untervertragspartner) unverzüglich mitteilen.

5. Der Zuschlagsempfänger muss außerdem die genannten Verträge der Vergabestelle für die Prüfung gemäß Art. 3, Abs. 9 Gesetz Nr. 136/2010 einreichen.

6. Die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Artikel stellt eine ausdrückliche Auflösungs Voraussetzung des Vertrags im Sinne von Art. 1456 CC (Codice Civile, italienisches bürgerl. Gesetzbuch) dar.

7. Bei einer Übertragung der aus dem Vertrag hervorgehenden Forderung kommen dem Übernehmer dieselben Verpflichtungen zu, die der Zuschlagsempfänger gemäß diesem Artikel hat. Der Übernehmer ist verpflichtet, die Zahlungen an den Zuschlagsempfänger durch Bank- oder Postüberweisung auf das eigens dafür bestimmte Konto zu antizipieren.

### **Art. 6 Vertragsauflösung**

1. Der Vertrag kann in sämtlichen Fällen der Nichterfüllung von nicht unerheblicher Bedeutung im Sinne von Art. 1455 CC, nach vorheriger Aufforderung zur Erfüllung per Einschreiben mit Rückschein, innerhalb einer Frist von maximal 15 (fünfzehn) Tagen ab dem Erhalt dieser Mitteilung von der Agentur aufgelöst werden.

2. Unbeschadet der Vorgaben von Art. 108 GvD Nr. 50/2016 i.d.g.F. kann die Agentur den Vertrag ferner aus einem der folgenden ausdrücklichen Auflösungsgründe auflösen:

- a) schwere Nichterfüllung nach drei Verwarnungen, die im Sinne von Absatz 1 mitgeteilt wurden und auch Leistungen anderer Art zum Gegenstand haben;
- b) fehlende Wiedereinsetzung der endgültigen Kautions in den vorgesehenen Fristen;
- c) Nichterfüllungen, die zur Anwendung von Vertragsstrafen mit einem Gesamtbetrag über 10% des Vertragsumfangs führten;
- d) Verhaltensweisen, die den Grundsätzen des Ethikkodex' der Agentur entgegenstehen;
- e) Nichterfüllung der Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit laut Art. 5 dieses Vertrags;
- f) Verletzung der Vorschriften zur Weitervergabe;
- g) Verletzung der Antikorruptionsverpflichtungen, die mit der Unterzeichnung des Integritätspakts übernommen wurden, der bei der Teilnahme am Verfahren vorgelegt wurde und der diesem Vertrag beiliegt.

Die ausdrückliche Auflösung, die in diesem Absatz vorgesehen ist, wird nach der Mitteilung gemäß Art. 1456 CC wirksam, welche die Vergabestelle dem Auftragnehmer schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter E-Mail übersendet.

Bei einer Auflösung wird dem Auftragnehmer der vertragliche Preis für die ausgeführten Tätigkeiten unter Abzug eventueller Vertragsstrafen und Kosten gemäß der vorangegangenen Artikel bezahlt.

3. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, nach den Verfahren und Fristen gemäß Art. 109 GvD Nr. 50/2016 i.d.g.F. einseitig vom Vertrag zurückzutreten.

---

**Art. 7**  
**Ethikkodex**

1. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, das Modell für die Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Agentur gemäß GvD Nr. 231/2001 i.d.g.F. einzuhalten, das auf der institutionellen Website bereitsteht, und ein Verhalten im Einklang mit den dazugehörigen Ethikkodex und jedenfalls in einer Form zu zeigen, dass die Agentur nicht von bedroht ist. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung stellt einen schweren Vertragsbruch dar und berechtigt die Agentur, den Vertrag im Sinne und nach Maßgabe von Art. 1456 CC aufzulösen.

2. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich außerdem, die Agentur von eventuellen Sanktionen oder Schäden schadlos zu halten, die ihr durch die Verletzung der Verpflichtung aus Abs. 1 entstehen könnten.

**Art. 8**  
**Vertragsabtretung und Weitervergabe**

1. Es ist dem Zuschlagsempfänger bei sonstiger Nichtigkeit absolut verboten, den Vertrag in irgendeiner Form abzutreten.

2. *(falls die Weitervergabe erklärt wurde)* Der Zuschlagsempfänger kann auf die Weitervergabe nach den Vorgaben in Art. 105 GvD Nr. 50/2016 i.d.g.F. zurückgreifen.

**Art. 9**  
**Verpflichtungen des Auftragnehmers und Haftpflicht**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, abgesehen von den Vorgaben in diesem Vertrag die Vorschriften in den Vertragsbedingungen der Ausschreibung einzuhalten, besonders in Bezug auf Art. 6 „*Beschreibung der verlangten Dienstleistungen*“ und 8 „*Lieferung und Vorlage der Unterlagen*“.

2. Der Zuschlagsempfänger befreit die Vergabestelle von jeder eventuellen straf- und zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten, die in jedem Fall mit der Ausführung und Ausübung der ihm übergebenen Tätigkeiten verbunden ist. Für die Vergabestelle kann also außer der Zahlung der vertraglichen Vergütung keine andere Aufwendung entstehen.

**Art. 10**  
**Rechtsverweis**

Für alles, was nicht in diesem Vertrag vorgesehen ist, wird auf die EU- und Landesgesetzgebung über öffentliche Ausschreibungen und auf den Codice Civile verwiesen.

**Art. 11**  
**Streitfälle und Gerichtsstand**

1. Eventuelle Rechtsstreitigkeiten zwischen Vergabestelle und Auftragnehmer über die Interpretation, Ausführung, Gültigkeit oder Wirksamkeit dieses Vertrags werden der Gerichtsbehörde am Gericht Bozen übergeben.

**Art. 12**  
**Datenverarbeitung**

1. Die Parteien bestätigen, dass sie sich gegenseitig sämtliche Informationen geliefert haben, von denen im Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 die Rede ist. Daher werden die im Rahmen des Vertragsabschlusses und in der Vorvertragsphase eingeholten personenbezogenen Daten allein zum Zweck der Bearbeitung dieser Phasen und, mit Ausnahme des Falls eines eventuellen Rechtsstreits oder der Inanspruchnahme

---

von gesetzlichen Verpflichtungen, für den Zeitraum der Dauer des zitierten Vertrags unter Beachtung der Bestimmungen verarbeitet, von denen in der zitierten Vorschrift die Rede ist. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten wird unter Anwendung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen mit automatischen Instrumenten sowie in Papierform von ausdrücklich autorisiertem Personal oder von Drittlieferanten ausgeführt, welche zielorientiert mit der Vertragsausführung verbunden sind und als Datenschutzbeauftragte oder unabhängige Verantwortliche der entsprechenden Datenverarbeitung operieren.

#### **Art. 13**

##### **Verschwiegenheitspflicht**

1. Wie in Art. 20 der Vertragsbedingungen vorgesehen ist, ist der Zuschlagsempfänger bei sonstiger Auflösung des Vertrags verpflichtet, die Daten und Informationen – auch wenn sie über Datenverarbeitungsgeräte eingehen –, von denen er während der Ausführung der Leistung oder jedenfalls in Bezug dazu Kenntnis erhält oder in Besitz kommt, in keiner Art und Weise zu verbreiten und sie nicht für jegliche andere Zwecke zu nutzen als die, die für die Ausführung dieser Leistung unbedingt notwendig sind.
2. Die Pflicht aus dem vorangegangenen Absatz gilt auch für alle ursprünglichen oder zur Erfüllung des vorliegenden Vertrags vorbereiteten Unterlagen.
3. Der Zuschlagsempfänger haftet außerdem bei sonstiger Auflösung des Vertrags für die genaue Einhaltung der oben genannten Verschwiegenheitspflichten durch seine Beschäftigten, Berater und Mitarbeiter sowie durch alle, die in verschiedener Hinsicht an der Ausführung der Leistung beteiligt sind, und verpflichtet sich ferner zur Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 i.d.g.F. sowie der dazugehörigen Umsetzungsregelungen.

#### **Art. 14**

##### **Eigentum der Materialien**

1. Wie in Art. 21 der Vertragsbedingungen vorgesehen ist, bleiben die Eigentums-, Nutzungs- bzw. wirtschaftlichen Verwertungsrechte an allen vorgesehenen Produkten, die der Zuschlagsempfänger im Rahmen oder anlässlich der Ausführung dieser Leistung erzeugt, ausschließlich bei der Vergabestelle. Diese kann also dieses Material ohne jede Einschränkung auch nur teilweise veröffentlichen, verbreiten, verwenden, vervielfältigen oder abtreten.
2. Es ist dem Auftragnehmer absolut verboten, die erstellten grafischen Darstellungen an Dritte zu verbreiten oder sie auch nur teilweise zu veröffentlichen.
3. Zulässig ist die Verwendung der Daten zur Energieeffizienz in gesammelter, anonymer Form für Branchenstudien und Benchmarking, für die wissenschaftliche und kulturelle Verbreitung sowie für die Verbreitung der „Best Practices“, die für die Erbringung der Leistung eingeführt wurden. Die oben beschriebenen Materialien können – von metrischen, wirtschaftlichen und Maßstabsangaben bereinigt – als zusammengefasste Daten für die Beschreibung von innovativen Methoden, die bei der Erbringung der Leistung eingesetzt wurden, verwendet werden.

#### **Art. 15**

##### **Kosten für den Vertrag**

Der Zuschlagsempfänger übernimmt alle Kosten für den Abschluss und die Eintragung des Vertrags sowie Steuern und Abgaben jeder Art, mit denen die Leistung nach der geltenden Gesetzgebung belastet ist, und ebenso alle weiteren Nebenkosten für die Ausführung desselben.

---

**Für die Agentur für Staatsgüter**

**Für den Auftragnehmer**

Im Sinne und nach Maßgabe von Art. 1341 Codice Civile erklärt der Auftragnehmer ausdrücklich, alle Vorschriften dieses Vertrags zu kennen und anzunehmen, besonders in Bezug auf Art. 3 (Ausführungsfristen, Vertragsstrafen und Aussetzung der Leistung), 6 (Vertragsauflösung), 9 (Verpflichtungen des Auftragnehmers und Haftpflicht), 11 (Streitfälle und Gerichtsstand), 13 (Verschwiegenheitspflicht), 14 (Eigentum der Materialien). Daher sind mit der elektronischen Unterzeichnung dieses Vertrags auch die vorgenannten Verhandlungsklauseln als ausdrücklich genehmigt zu verstehen.

**Für den Auftragnehmer**